



**Satzung des Marktes Wolnzach
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortsmitte Wolnzach“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle im als beigefügten Lageplan vom 13.11.2025 orange hinterlegten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen. Der Lageplan vom 13.11.2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem unter § 1 bestimmten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird daher förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Wolnzach“.

§ 3 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Die Genehmigungspflichten des § 144 Abs. 2 BauGB sind ausgeschlossen.

§ 5 Aufhebung der Sanierungssatzung „Marktkern“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Marktkern“ in Wolnzach vom 16.01.1998 wird aufgehoben (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wolnzach, den 13.11.2025

Jens Machold
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet vom 13.11.2025